Geldpolitische Beschlüsse

Der Umfang des Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme – PEPP) wird um 600 Milliarden Euro auf insgesamt 1350 Milliarden Euro erweitert. Als Reaktion auf die pandemiebedingte Abwärtskorrektur der Inflation über den Projektionszeitraum hinweg soll die Ausweitung des PEPP für eine weitere Lockerung des allgemeinen geldpolitischen Kurses sorgen und so die Finanzierungsbedingungen in der Realwirtschaft, insbesondere für Unternehmen und private Haushalte unterstützen. Die Ankäufe werden auch weiterhin flexibel über den Zeitverlauf, die Anlageklassen und die Länder hinweg durchgeführt. Dies soll es dem EZB-Rat ermöglichen, Risiken für die reibungslose Transmission der Geldpolitik wirksam abzuwehren.

Der Zeithorizont für die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP wird bis mindestens Ende Juni 2021 verlängert. Der Rat der Europäischen Zentralbank wird die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP in jedem Fall durchführen, bis die Phase der Coronavirus-Krise seiner Einschätzung nach überstanden ist.

Die Tilgungsbeträge der im Rahmen des PEPP erworbenen Wertpapiere werden mindestens bis Ende 2022 bei Fälligkeit wieder angelegt. Das zukünftige Auslaufen des PEPP-Portfolios soll in jedem Fall so gesteuert werden, dass eine Beeinträchtigung des angemessenen geldpolitischen Kurses vermieden wird.

Die Nettoankäufe im Rahmen des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (Asset Purchase Programme – APP) im Umfang von monatlich 20 Milliarden Euro zusammen mit den Ankäufen im Zuge des zusätzlichen vorübergehenden Rahmens in Höhe von 120 Milliarden Euro werden bis zum Ende des Jahres fortgesetzt. Der Rat der Europäischen Zentralbank geht weiterhin davon aus, dass die monatlichen Nettoankäufe von Vermögenswerten im Rahmen des APP so lange fortgesetzt werden, wie dies für die Verstärkung der akkommodierenden Wirkung seiner Leitzinsen erforderlich sei, und dass sie beendet werden, kurz bevor er mit der Erhöhung der EZB-Leitzinsen beginnt.

Die Tilgungsbeträge der im Rahmen des APP erworbenen Wertpapiere werden weiterhin bei Fälligkeit für längere Zeit über den Zeitpunkt hinaus, zu dem der EZB-Rat mit der Erhöhung der Leitzinsen beginnt, vollumfänglich wieder angelegt und in jedem Fall so lange wie erforderlich, um günstige Liquiditätsbedingungen und eine umfangreiche geldpolitische Akkommodierung aufrechtzuerhalten.

Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte sowie die Zinssätze für die Spitzenrefinanzierungsfazilität und die Einlagefazilität werden unverändert bei 0,00 Prozent, 0,25 Prozent beziehungsweise minus 0,50 Prozent belassen. Der EZB-Rat geht davon aus, dass die EZB-Leitzinsen so lange auf ihrem aktuellen oder einem niedrigeren Niveau bleiben werden, bis er feststellt, dass sich die Inflationsaussichten in seinem Projektionszeitraum deutlich einem Niveau annähern, das hinreichend nahe, aber unter 2 Prozent liegt, und dass sich diese Annäherung in der Dynamik der zugrunde liegenden Inflation durchgängig widerspiegelt.

Der EZB-Rat sei nach wie vor bereit, alle seine Instrumente gegebenenfalls anzupassen, um sicherzustellen, dass sich die Teuerungsrate – im Einklang mit seiner Verpflichtung auf Symmetrie – auf nachhaltige Weise seinem Ziel annähert.

Geldpolitische Beschlüsse (ohne Zinsbeschlüsse)

Am 14. Mai 2020 beschloss der EZB-Rat, den nicht geregelten alternativen Markt für festverzinsliche Wertpapiere (Mercado Alternativo de Renta Fija) in Spanien und den First North Market in Litauen in die Liste der nicht geregelten Märkte für

Bestände des Eurosystems an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke

Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	Ausgewiesener Wert zum 22. Mai 2020	Veränderungen zum 15. Mai 2020		Ausgewiesener Wert zum 29. Mai 2020	Veränderungen zum 22. Mai 2020	
		Käufe	Tilgungen		Käufe	Tilgungen
1. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	0,7 Mrd. €	–	–	0,7 Mrd. €	–	–
Programm für die Wertpapiermärkte	38,5 Mrd. €	–	–	38,5 Mrd. €	–	–
2. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	2,9 Mrd. €	–	–	2,9 Mrd. €	–	–
3. Programm zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen	280,8 Mrd. €	+1,0 Mrd. €	–	281,5 Mrd. €	+1,1 Mrd. €	-0,4 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Asset-Backed Securities	30,7 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,4 Mrd. €	30,9 Mrd. €	+0,2 Mrd. €	-0,1 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors	2 216,9 Mrd. €	+10,2 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	2 218,2 Mrd. €	+7,7 Mrd. €	-6,3 Mrd. €
Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors	213,1 Mrd. €	+1,8 Mrd. €	-0,6 Mrd. €	212,5 Mrd. €	+0,0 Mrd. €	-0,7 Mrd. €
Pandemie-Notfallankaufprogramm	211,9 Mrd. €	+30,3 Mrd. €	-0,2 Mrd. €	234,7 Mrd. €	+22,8 Mrd. €	-0,0 Mrd. €

Quelle: EZB

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Vermögenswerte, die als Sicherheiten für geldpolitische Geschäfte des Eurosystems zugelassen sind, aufzunehmen. Vorausgegangen war eine positive Beurteilung, der zufolge diese Märkte die in den Allgemeinen Regelungen festgelegten Kriterien erfüllen. Das vollständige Verzeichnis der zugelassenen nicht geregelten Märkte kann auf der EZB-Website abgerufen werden.

Am 15. Mai 2020 genehmigte der EZB-Rat Änderungen der Rahmen für vorübergehende zusätzliche Kreditforderungen (Additional Credit Claims – ACCs) von sechs nationalen Zentralbanken (NZBen) auf Ersuchen der betreffenden NZBen. Die vorgeschlagenen Erweiterungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Annahme eines neuen ACC-Rahmens und von ACCs, die von den neuen Garantieprogrammen profitieren, die in mehreren Ländern als Reaktion auf die Covid-19-Pandemie eingeführt wurden, zusammen mit bestimmten Regelungen zur Risikokontrolle, die für die Handhabung von Abweichungen von den in den Allgemeinen Regelungen festgelegten Anforderungen an Garantien gelten sollen.

Weitere Änderungen betreffen die Erweiterung des Umfangs der zugelassenen Vermögenswerte und internen Bonitätsbeurteilungssysteme bei einigen der sechs NZBen. Die ACC-Rahmen wurden im Jahr 2011 eingeführt, damit NZBen des Eurosystems bestimmte Kreditforderungen vorübergehend als Sicherheit akzeptieren können, die die in den Allgemeinen Regelungen festgelegten Zulassungskriterien und/oder Anforderungen an die Kreditqualität nicht erfüllen. Das vom EZB-Rat am 7. April 2020 verabschiedete Maßnahmenpaket zur Lockerung der Kriterien für Sicherheiten beinhaltet die Möglichkeit einer weiteren Ausweitung der ACC-Rahmen. Die Annahme dieser Rahmen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den EZB-Rat. Weitere Einzelheiten zu den ACC-Rahmen sind auf der Website der EZB abrufbar.

Am 20. Mai 2020 genehmigte der Rat der EZB die Veröffentlichung des „Financial Stability Review – Mai 2020“. Im Rahmen dieser Ausgabe wird bewertet, wie das

Konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems

Aktiva (in Millionen Euro)	8.5.2020	15.5.2020	22.5.2020	29.5.2020
1 Gold und Goldforderungen	**509 839**	**509 840**	**509 841**	**509 840**
2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**359 008**	**360 300**	**361 294**	**361 999**
2.1 Forderungen an den IWF	83 598	84 540	84 539	84 550
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	275 409	275 760	276 756	277 449
3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	**153 774**	**153 058**	**152 719**	**153 222**
4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**13 844**	**12 661**	**13 313**	**13 398**
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite	13 884	12 661	13 313	13 398
4.2 Forderungen aus Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	**963 182**	**969 918**	**979 419**	**998 030**
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	346	266	178	451
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	962 836	969 653	979 229	997 529
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazilität	0	0	12	50
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	0	0	0	0
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet	**31 010**	**37 257**	**35 659**	**34 430**
7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**3 113 447**	**3 156 486**	**3 197 905**	**3 222 645**
7.1 Zu geldpolitischen Zwecken gehaltene Wertpapiere	2 910 758	2 954 087	2 995 536	3 019 918
7.2 Sonstige Wertpapiere	202 689	202 399	202 369	202 727
8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte	**23 322**	**23 322**	**23 322**	**23 322**
9 Sonstige Aktiva	**283 574**	**282 679**	**281 805**	**279 184**
Aktiva insgesamt	**5 451 001**	**5 505 521**	**5 555 276**	**5 596 070**

Passiva (in Millionen Euro)	8.5.2020	15.5.2020	22.5.2020	29.5.2020
1 Banknotenumlauf	**1 339 240**	**1 343 993**	**1 348 198**	**1 353 308**
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	**2 262 251**	**2 237 409**	**2 244 987**	**2 274 324**
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserveguthaben)	2 007 922	1 968 378	1 945 356	1 951 967
2.2 Einlagefazilität	254 328	269 032	299 631	322 357
2.3 Termineinlagen	0	0	0	0
2.4 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	0	0	0	0
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	0	0	0	0
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	**8 138**	**8 360**	**9 563**	**8 207**
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen	**0**	**0**	**0**	**0**
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**508 933**	**576 003**	**630 539**	**646 185**
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	382 445	454 973	505 051	518 432
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	126 488	121 030	125 487	127 752
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**364 871**	**369 621**	**352 605**	**348 334**
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	**8 060**	**7 853**	**8 708**	**9 043**
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	**6 957**	**7 138**	**7 025**	**6 854**
8.1 Einlagen, Guthaben, sonstige Verbindlichkeiten	6 957	7 138	7 025	6 854
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	0	0	0	0
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	**57 945**	**57 945**	**57 945**	**57 945**
10 Sonstige Passiva	**278 604**	**281 196**	**279 704**	**275 868**
11 Ausgleichsposten aus Neubewertung	**507 111**	**507 111**	**507 111**	**507 111**
12 Kapital und Rücklagen	**108 891**	**108 891**	**108 891**	**108 891**
Passiva insgesamt	**5 451 001**	**5 505 521**	**5 555 276**	**5 596 070**

Differenzen in den Summen durch Runden der Zahlen

Quelle: EZB

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH

Finanzsystem während der Covid-19-Pandemie bislang funktioniert hat. Zudem werden die Auswirkungen ihrer potenziellen wirtschaftlichen Folgeeffekte erörtert, wobei die vor der Pandemie ermittelten Schwachstellen im Finanzsystem in den Blick genommen werden, unter anderem jene, die in Zusammenhang mit dem Funktionieren der Finanzmärkte, der Schuldentragfähigkeit, der Rentabilität der Banken und dem Nichtbankensektor stehen. In dem Bericht werden auch politikrelevante Überlegungen sowohl für den kurz- als auch mittelfristigen Zeithorizont erörtert, mit dem Ziel, systemische Risiken stärker in das Bewusstsein von Entscheidungsträgern, der Finanzindustrie und der Öffentlichkeit zu rücken.

Die Ausgabe enthält auch zwei Sonderbeiträge. Der erste befasst sich mit Trends bei den Kreditvergabestandards im Bereich Wohnimmobilien und deren Auswirkungen auf die Finanzstabilität. Der zweite Beitrag untersucht das mit dem Derivategeschäft verbundene Liquiditätsrisiko, dem Investmentfonds ausgesetzt sind. Der Bericht ist seit dem 26. Mai 2020 auf der Website der EZB zugänglich.

Am 30. April 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) darüber zu informieren, dass die EZB in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute die EBA-Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten nach Empfehlung A Absatz 4 ESRB/2012/2 (EBA/GL/2019/05) ab dem Datum ihres Inkrafttretens am 31. Dezember 2020 einhalten wird. Die Leitlinien erhöhen die Granularität der gemeldeten Datenpunkte und verbessern so die Vergleichbarkeit, was eine gründlichere Prüfung der Finanzierungspläne von Banken ermöglicht.

Am 12. Mai 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen den Vorschlag des Aufsichtsgremiums, im Jahr 2020 einen überarbeiteten Zeitplan und Ansatz für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP) zu genehmigen, um den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie sowohl auf die personellen als auch auf andere allgemeine Ressourcen Rechnung zu tragen. Für den SREP-Zyklus 2020 wird dementsprechend ein pragmatischer Ansatz verfolgt werden, dessen Schwerpunkt auf der Fähigkeit der Banken liegt, die Herausforderungen der Covid-19-Krise zu bewältigen. Die der direkten Aufsicht der EZB unterstellten bedeutenden Institute wurden anschließend hiervon in Kenntnis gesetzt.

Am 13. Mai 2020 erhob der EZB-Rat keine Einwände gegen einen Vorschlag des Aufsichtsgremiums, die EBA darüber zu informieren, dass die EZB in Bezug auf die direkt von ihr beaufsichtigten bedeutenden Institute die EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) ab dem 30. Juni 2020 einhalten wird. Die Leitlinien tragen zu einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für alle Finanzinstitute bei. Sie wurden als Reaktion auf das Ersuchen der Europäischen Kommission erlassen, Leitlinien in Bezug auf die Anforderungen an das Management und die Minderung von IKT-Risiken im EU-Finanzsektor auszuarbeiten.

Stabilitätsrisiken gestiegen

Die Maßnahmen der Politik haben trotz der immensen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie (Covid-19) dazu beigetragen, einen Stillstand des Finanzsystems zu verhindern. Gleichwohl haben die Folgen für Wirtschaft und Märkte – wenngleich die Infektionszahlen in vielen Ländern sinken – bestehende Anfälligkeiten für die Finanzstabilität im Euroraum ans Licht gebracht und verstärkt. Dies geht aus dem Finanzstabilitätsbericht der EZB vom Mai 2020 hervor. Stabilitätsrisiken könnten entstehen, wenn in früheren Berichten festgestellte Anfälligkeiten mit der Pandemie zusammenwirken. Dies gilt etwa für überbewertete Vermögenspreise, fragile Investmentfonds, die Tragfähigkeit der Staats- und Unternehmensverschuldung sowie eine schwache Ertragslage der Banken.

Als sich das Virus Ende Februar weltweit ausbreitete, kam es an den Finanzmärkten zu einem dramatischen Rückgang der Preise für Vermögenswerte, einer starken Zunahme der Volatilität, Illiquidität an einigen wichtigen Märkten und einer allgemeinen Verschärfung der Finanzierungsbedingungen. Marktreaktionen wurden dadurch verstärkt, dass Investmentfonds Vermögenswerte veräußern mussten, um hohe Kapitalabflüsse decken zu können. Die Maßnahmen der Zentralbanken weltweit, insbesondere die Ankündigung der EZB über die Durchführung umfangreicher Wertpapierankäufe (im Rahmen des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors und des Pandemie-Notfallankaufprogramms), leisteten einen Beitrag zur Stabilisierung der Marktbedingungen.

Ungeachtet der deutlich verbesserten Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung seit der globalen Finanzkrise sanken die Bewertungen der Banken auf Rekordtiefstände, und die Refinanzierungskosten stiegen an. Darin kam sowohl die Eintrübung des konjunkturellen Ausblicks zum Ausdruck als auch eine wesentlich höhere Unsicherheit über die Ertragsaussichten und die Werthaltigkeit der Vermögenswerte in den Bilanzen der Banken im Euroraum. Deren Eigenkapitalrendite für 2020 wird nunmehr deutlich niedriger eingeschätzt als vor der Pandemie. Hierin spiegeln sich die veränderten Gewinnerwartungen der Unternehmen und ein geringeres Einkommen aus dem Neugeschäft wider.

Die Banken dürften von den Maßnahmen der Aufsichtsbehörden im gesamten Euroraum profitieren. So wurden die Eigenkapitalanforderungen gelockert und den Instituten mehr operative Flexibilität gewährt, um die Kreditversorgung der Wirtschaft aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus empfahl die Bankenaufsicht der EZB den Kreditinstituten, vorübergehend von Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufen abzusehen, die Verlustabsorptionsfähigkeit zu stärken und eine Reduzierung der Kreditvergabe zu vermeiden. Diese Kapitalmaßnahmen dürften Bestand haben, bis die Konjunkturerholung Fuß gefasst hat.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Fritz Knapp Verlag GmbH